

Merkblatt zu Gehölzfällungen

*Sperrfrist von 01. März bis 30. September
und weitere gesetzliche Vorschriften*

- I. Sperrfrist des § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- II. **Baumfällungen in Hausgärten**
- III. Weitere gesetzliche Vorgaben
- IV. Ordnungswidrigkeit und Straftat
- V. Gewährleistung der Verkehrssicherheit

I. Sperrfrist des § 39 Bundesnaturschutzgesetz

Vom Frühjahr bis zum Herbst ist in der Natur besonders viel los. Eine wichtige Rolle spielen dabei alle Gehölze, also Bäume und Sträucher. Die Blüten der Frühjahrsblüher und der Obstbäume sind eine wichtige Insektennahrung. In den Zweigen der Gehölze brüten Singvögel, oft mehrmals hintereinander pro Saison. Auf den Blättern, Nadeln und Zweigspitzen fühlen sich die Larven von Marienkäfer und Co. sichtlich wohl. In Spalten und Höhlen älterer Bäume leben Fledermäuse, Spechte und Meisen, die hier ihre Jungen großziehen oder sich verstecken.



Damit diese Vorgänge möglichst ungestört ablaufen können ist es wichtig, dass in der Zeit der Nahrungssuche, Vermehrung und Jungenaufzucht die Tiere so wenig menschlichen Einflüssen wie möglich ausgesetzt sind. Denn diese Zeit ist entscheidend für die Erhaltung der Artenvielfalt bzw. der Biodiversität.

Gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Ziel der Vorschrift:

- Sämtliche Arten, die auf Gehölze angewiesen sind, zu schützen
- Ein umfangreiches Blütenangebot für Insekten während des Sommerhalbjahres sicherzustellen
- Gehölze als Lebens-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten heimischer Vogelarten zu erhalten
- Erhebliche Störungen heimischer Vogelarten während der Brutzeit zu vermeiden
- Die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern

Von dieser Regelung sind grundsätzlich alle Bäume, Sträucher, Hecken und andere Gehölze betroffen, unabhängig von deren Standort oder Größe. Die Verbote des allg. Artenschutzes zielen nur auf den Zeitpunkt der Maßnahme und nicht die Zulässigkeit der Maßnahme als solche ab (s. Punkt III).

Ganzjährig zulässig

- Fällung oder Schnittmaßnahmen von Bäumen auf Kurzumtriebsplantagen und in gärtnerisch genutzten Grundflächen (s. Punkt II) sowie von Bäumen innerhalb des Waldes
- Schonende, fachgerechte Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
- Beseitigung von geringfügigem Gehölzbestand (z.B. einzelnen Ästen) im Zusammenhang mit der Ausführung eines zulässigen Bauvorhabens
- Fällungen oder Schnittmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, falls die Maßnahme im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden kann (s. Punkt V).
- Behördlich angeordnete Maßnahmen
- Behördlich durchgeführte oder zugelassene Maßnahmen, wenn sie im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können

Ob im Einzelfall eine Ausnahme einschlägig ist, ist mit der unteren Naturschutzbehörde (Kreis Herford) zu klären. Stellt sich heraus, dass die Maßnahme nicht unter die genannten Ausnahmen fällt, kann ein Antrag auf **Befreiung nach § 67 BNatSchG** bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Maßnahme besteht oder Nachweise vorgelegt werden können, aus denen eine unzumutbare Belastung bei Einhaltung des Verbotes hervorgeht und die Abweichung von dem Verbot mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

II. Baumfällungen in Hausgärten

Von der Sperrfrist des § 39 Bundesnaturschutzgesetzes sind „gärtnerisch genutzte Grundflächen“ ausgenommen.

Das bedeutet, dass in folgenden Flächen **Bäume** ganzjährig gefällt werden dürfen: **in üblichen Hausgärten, Kleingartenanlagen und auf Streuobstwiesen**. Allerdings gibt es weitere Vorschriften, die beachtet werden müssen (s. Punkt III).

Innerhalb der Sperrfrist dürfen Bäume in verwilderten, nicht genutzten Gärten (z.B. von leerstehenden Grundstücken), in nicht genutzten Teilflächen sehr großer Grundstücke oder in Grünflächen von Wohnanlagen in der Regel nicht gefällt werden. Diese Flächen werden nicht vorwiegend gärtnerisch genutzt. Sollen auf diesen Flächen Bäume entfernt werden, ist eine vorherige Klärung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.



Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen zwischen dem 01. März und 30. September generell **nicht** abgeschnitten werden. Für diese Gehölze gilt die Ausnahme hinsichtlich der „gärtnerisch genutzten Grünflächen“ nicht. Schonende Form- und Pflegeschnitte, zur Beseitigung des Zuwachses, sind ganzjährig zulässig.

Falls die beabsichtigte Gehölzentfernung nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz nicht zulässig ist und eine Befreiung von dem Verbot nicht erteilt werden kann (s. Punkt I), dürfen die Maßnahmen nur außerhalb der Sperrfrist durchgeführt werden.

III. Weitere gesetzliche Vorgaben

Zusätzlich zu den bereits genannten Verboten bei Gehölzschnittmaßnahmen sind, unabhängig vom Standort, ganzjährig weitere Vorschriften zu beachten:

1. Artenschutz

Wildlebende Eiben (*Taxus baccata*) und **Stechpalmen** (*Ilex aquifolium*) sind nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt und eine Fällung oder andere Beschädigung ist ganzjährig verboten. Ausgenommen sind nicht wild gewachsene Eiben oder Stechpalmen (z.B. zu Gestaltungszwecken in Gärten gepflanzt). Da Eiben und Stechpalmen aber auch in privaten Gärten wildlebend im Sinne der Regelung sein können, ist hier der Rat der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Darüber hinaus ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz verboten, **Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten** der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Daher muss unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sichergestellt sein, dass **keine Vögel in den Gehölzen brüten oder Baumhöhlen vorhanden sind**, die z.B. Fledermäusen als Lebensstätte dienen. Da dieses oftmals äußerst schwierig zu erkennen ist wird **eindringlich empfohlen**, Baumfällungen **nur außerhalb der Vogelbrutzeit** durchzuführen und bei Maßnahmen **innerhalb der Brutzeit Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde (Kreis Herford) aufzunehmen!** Befreiungen von artenschutzrechtlichen Verboten erteilt die zuständige Naturschutzbehörde.

2. Bebauungspläne und Baugenehmigungen

Gehölze können in Bebauungsplänen oder in Baugenehmigungen als „zu erhalten/erhaltenswürdig“ festgesetzt werden und dürfen somit nicht entfernt werden. Auskunft hierrüber kann die zuständige Gemeinde/Stadt, das Kreisbauamt oder die untere Naturschutzbehörde geben.

3. Baumschutzsatzung

Innerhalb der Gemeinde Rödinghausen gibt es eine Baumschutzsatzung, wonach Baumfällungen unter bestimmten Voraussetzungen ganzjährig der Zustimmung der Gemeinde Rödinghausen bedürfen. Bei Fragen zur Baumschutzsatzung hilft die Gemeindeverwaltung Rödinghausen, Fachbereich III – Natur & Umwelt (05746 / 948 178, a.ledendecker@roedinghausen.de/info@roedinghausen.de), gerne weiter.



4. Verordnungen zu Schutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen

Vereinzelte befinden sich innerhalb der Gemeinde Hausgärten oder andere innerörtliche Flächen, die in Landschafts- oder Naturschutzgebieten liegen oder auf denen sich Gehölze befinden, die als Naturmerkmal/Landschaftsbestandteil geschützt sind. In den jeweiligen Verordnungen kann es weitergehende Bestimmungen für Gehölzentfernungen geben. Nähere Informationen hierzu gibt es bei der unteren Naturschutzbehörde.



5. Schutz von Uferbegleitgehölzen nach § 30 BNatSchG

Es ist ganzjährig verboten, die uferbegleitende natürliche oder naturnahe Vegetation fließender und stehender Gewässer zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen. Uferbegleitgehölze dürfen also ohne Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde nicht abgeschnitten oder auf andere Weise erheblich beeinträchtigt werden, auch wenn sie sich in einem Hausgarten befinden.

6. Geförderte Flächen

Bei Flächen die gefördert werden, z.B. durch das Vertragsnaturschutzprogramm oder das Kulturlandschaftsprogramm, können für Gehölzschnittmaßnahmen Einschränkungen gelten. Der jeweilige Grundstückseigentümer/Vertragspartner muss sicherstellen, dass die Vorgaben des Vertrages eingehalten werden.

IV. Ordnungswidrigkeit und Straftat

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit Geldbußen bis zu 50.000 € belegt werden können. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen stellen in besonderen Fällen eine Straftat dar, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann. Dabei kann sowohl die Person, die tatsächlich widerrechtliche Maßnahmen durchgeführt hat, als auch jeder Beteiligte (z.B. Auftraggeber, Grundstückseigentümer) belangt werden.

V. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit

Bei der Feststellung einer gegenwärtigen Gefahr (z.B. akute und unmittelbare Bruchgefahr eines Baumes), die nur durch unverzügliches Handeln abgewendet werden kann, gelten die genannten Verbote nicht. Jedoch müssen sich solche Maßnahmen auf das zur Gefahrenabwehr erforderliche Maß beschränken. Sind z.B. Absperrungen des Gefahrenraumes oder andere Sicherungsmaßnahmen möglich, ist dies zur Gefahrenabwehr bereits ausreichend. Weitergehende Maßnahmen wären unzulässig.

Sofern es nicht möglich ist die untere Naturschutzbehörde (Kreis Herford) vor dem Beginn einer Maßnahme zu informieren (z.B. Unerreichbarkeit oder Zeitmangel), sollte die Verkehrssicherungsmaßnahme dokumentiert und der unteren Naturschutzbehörde anschließend unverzüglich mitgeteilt werden.

Empfehlungen der Gemeindeverwaltung Rödinghausen

Die Gemeindeverwaltung Rödinghausen empfiehlt, alle planbaren Maßnahmen zum Rückschnitt von Gehölzen auf einen Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zu legen. Außerhalb dieses Zeitraumes sind zwar manche Gehölzschnitte oder -entfernungen zulässig, jedoch steigt das Risiko eines artenschutzrechtlichen Verstoßes.

Eine verbindliche und rechtssichere Auskunft darüber, ob ein bestimmtes Gehölz gefällt werden darf, kann im Einzelfall die zuständige untere Naturschutzbehörde geben. Es wird geraten, die untere Naturschutzbehörde bei jeder beabsichtigten Gehölzbeseitigung innerhalb der Vogelbrutzeit zu kontaktieren.

